Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 15 Ausgegeben Danzig, den 6. April 1927

46

Verordnung
betreffend Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten. Vom 23. 3. 1927.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 — Reichsgesetzbl. S. 349 — wird nachfolgende Bestimmung erlassen:

Geeichte Meßgeräte, die gemäß den Bekanntmachungen betreffend Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten vom 25. März 1912, vom 25. Juni 1915, vom 22. August 1917 — Reichsgesetzbl. 1912 S. 217, 1915 S. 435, 1917 S. 749 — zur Wiederholung der Neueichung zugelassen sind, werden noch bis zum 31. Dezember 1929 zur Wiederholung der Neueichung zugelassen.

Danzig, den 23. März 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Riepe. Dr. Frank.

47

Verordnung
zur Änderung der Verkehrsfehlergrenzen von Meßgeräten. Vom 17. 3. 1927.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Bekanntmachung betreffend die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte vom 18. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1065), geändert durch die Bekanntmachung vom 28. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1213) wird folgendermaßen abgeändert und ergänzt:

Die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte werden wie folgt festgesetzt, wobei die im einzelnen angegebenen Sätze sowohl im Mehr als im Minder gelten:

1. Längenmaße und Dickenmaße.

A. Maßstäbe und Bandmaße.

Die Fehlergrenzen betragen:

1. für die Gesamtlänge

bei Maßstäben aus Metall von

10 bis einschließlich 7 Meter	. . . .	6 Millimeter,
6 „ „ 4 „	. . . .	4 „ ,
3 und 2 „	. . . .	2 „ ,
1 „	. . . .	1 „ ,
0,5, 0,2 0,1 „	. . . .	0,5 „ ,

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 14. 4. 1927.)

bei Maßstäben aus anderem Material von

10 bis einschließlich 7 Meter	. . . .	12 Millimeter,
6 „ „ 4 „	. . . .	8 „ ,
3 und 2 „	. . . .	4 „ ,
1 „	. . . .	2 „ ,
0,5 „	. . . .	1 „ ,
0,2 und 0,1 „	. . . .	0,5 „ ,

bei Bandmaßen von

50 und 40 Meter	. . . .	16 Millimeter,
30 bis einschließlich 20 „	. . . .	12 „ ,
15 „	. . . .	8 „ ,
10 „ „ 7 „	. . . .	6 „ ,
6 „ „ 4 „	. . . .	4 „ ,
3 und 2 „	. . . .	2 „ ,
1 „	. . . .	1,5 „ ,
0, 5 „	. . . .	1 „ ,

2. für die Einteilung

bei Maßen von mehr als 3 Meter

für den Abstand irgendeiner Einteilungsmarke von dem ihr nächsten Ende der Maßlänge die Hälfte der Fehlergrenze für die Gesamtlänge,

bei Maßen von 3 Meter und weniger

für den Abstand irgendeiner Einteilungsmarke von dem einen wie von dem anderen Ende der Maßlänge so viel wie die Fehlergrenze für die Gesamtlänge,

bei Maßen jeder Größe

für den Unterschied der Längen benachbarter Zentimeter und halber Zentimeter . . . . 1 Millimeter,

für den Unterschied der Längen benachbarter Millimeter und halber Millimeter . . . . 0,2 „ .

B. Dickenmaße (Kluppmaße).

Die Fehlergrenzen betragen:

1. für die Gesamtlänge

bei Kluppmaßen aus Metall von

2 bis einschließlich 1,6 Meter	. . . .	2 Millimeter,
1,5 „ „ 0,6 „	. . . .	1 „ ,
0,5 Meter und weniger	. . . .	0,5 „ ,

bei Kluppmaßen aus anderem Material von

2 bis einschließlich 1,6 Meter	. . . .	4 Millimeter,
1,5 „ „ 0,9 „	. . . .	2 „ ,
0,8 „ „ 0,6 „	. . . .	1,5 „ ,
0,5, 0,4, 0,3 „	. . . .	1 „ ,
0,2 und 0,1 „	. . . .	0,5 „ ,

2. für den Abstand der freien Enden der Kluppstäbe, wie er sich durch Vergleich mit dem an dem Maßstab abgelesenen Abstand dieser Stäbe ergibt,

bei Kluppmaßen aus Holz das Dreifache der Fehlergrenzen für die Gesamtlänge,

bei den übrigen Kluppmaßen das Doppelte der Fehlergrenzen für die Gesamtlänge,

3. für die Einteilung

für den Abstand irgendeiner Einteilungsmarke von dem Anfang (Nullende) der Maßlänge so viel wie die vorstehend angegebenen Fehlergrenzen für die Gesamtlänge,

für den Unterschied der Längen benachbarter Zentimeter und halber Zentimeter . . . . 1 Millimeter,

für den Unterschied der Längen benachbarter Millimeter und halber Millimeter 0,2 „ .

II. Flüssigkeitsmaße und Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten.

A. Flüssigkeitsmaße.

Die Fehlergrenzen betragen:

bei Maßen von

50 Liter	200 Kubikzentimeter,
20 „	100 „ ,
10 „	50 „ ,
5 „	25 „ ,
2 „	10 „ ,
1 und 0,5 Liter	5 „ ,
0,2 „ 0,1 „	2 „ ,
0,05 Liter	1 „ ,
0,02 „	0,8 „ ,
0,01 „	0,4 „ ,
1/4 „	2,5 „ .

B. Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten.

Die Fehlergrenzen betragen:

bei Meßwerkzeugen ohne Einteilung und bei Meßwerkzeugen mit ungleichartiger Einteilung für jede Maßgröße so viel wie die unter A angegebenen Fehlergrenzen für die Flüssigkeitsmaße gleicher Größe,

bei Meßwerkzeugen mit gleichartiger Einteilung für jede an beliebiger Stelle der Einteilung aus 4 oder 5 kleinsten Teilabschnitten zusammengesetzte Maßgröße von

50 Liter	400 Kubikzentimeter,
20 „	200 „ ,
10 „	100 „ ,
5 „	50 „ ,
2 „	20 „ ,
1 und 0,5 Liter	10 „ ,
0,2 „ 0,1 „	4 „ ,
0,05 Liter	2 „ ,
1/4 „	5 „ ,

bei Milchmaßen

für jede Maßgröße	1/100 des größten Raumgehalts.

III. Fässer.

Die Fehlergrenzen betragen:

bei Fässern für Bier

bis zu 10 Liter	0,2 Liter,
über 10 „	1/50 des Raumgehalts.

bei den übrigen Fässern

bis zu 30 Liter	0,2 Liter,
über 30 „	1/150 des Raumgehalts,

IV. Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände.

A. Zylindrische Maße.

Die Fehlergrenzen betragen:

bei Maßen von

100 Liter	800 Kubikzentimeter,
50 „	400 „ ,
20 „	200 „ ,
10 „	100 „ ,
5 „	50 „ ,
2 „	20 „ ,

1 und 0,5 Liter . . . . 10 Kubikzentimeter,
0,2 „ 0,1 „ . . . . 4 „ ,
0,05 Liter . . . . 2 „ ,
$^1/_4$ „ . . . . 5 „ ,
$^1/_4$ Hektoliter . . . . 250 „ .

B. Kastenmaße, Lösch- und Ladegefäße, Förderwagen und Fördergefäße, Rahmen- oder Aufsetzmaße, Kumtmaße.

Die Fehlergrenzen betragen:

bei Kastenmaßen, Lösch- und Ladegefäßen sowie Rahmen- oder Aufsetzmaßen und Kumtmaßen . . . . $^1/_{50}$ des Raumgehalts,
bei Förderwagen und Fördergefäßen . . . . $^1/_{20}$ „ „ .

C. Meßrahmen für Brennholz.

Die Fehlergrenzen betragen:

1. für die Gesamtlänge der einzelnen Rahmenstücke
   bei großen Meßrahmen
   für Längen bis 1 Meter abwärts . . . . 20 Millimeter,
   „ „ von 0,5 „ „ . . . . 10 „ ,
   bei kleinen Meßrahmen
   für Längen bis 20 Zentimeter abwärts . . . . $^1/_{50}$ der Länge,
   „ „ von 10 „ . . . . 4 Millimeter,
2. für die Einteilung auf Rahmenstücken
   so viel wie die unter I A 2 bei Längenmaßen vorgeschriebenen Fehlergrenzen.

V. Gewichte.

A. Handels- und Präzisionsgewichte.

Die Fehlergrenzen betragen:

für Gewichtsgrößen von	bei Handelsgewichten	bei Präzisionsgewichten
50 Kilogramm	20 Gramm	5 Gramm
20 „	8 „	4 „
10 „	5 „	2,5 „
5 „	2,5 „	1,25 „
2 „	1,2 „	0,600 „
1 „	0,8 „	0,400 „
500 Gramm	500 Milligramm	250 Milligramm
250 „	250 „	130 „
200 „	200 „	100 „
125 „	140 „	70 „
100 „	120 „	60 „
50 „	100 „	50 „
20 „	60 „	30 „
10 „	40 „	20 „
5 „	32 „	12 „
2 „	24 „	6 „
1 „	20 „	4 „
500 Milligramm		2 „
200 „		2 „
100 „		2 „
50 „		1 „
20 „		1 „
10 „		1 „
5 „		0,5 „
2 „		0,4 „
1 „		0,2 „

B. Goldmünzgewichte.

Die Fehlergrenzen betragen:

für Gewichtsgrößen von

10 Mark	4	Milligramm,
20 „	6	„ ,
50 „	30	„ ,
100 „	40	„ ,
200 „	50	„ ,
500 „	100	„ ,
1 000 „	180	„ ,
2 000 „	320	„ .

VI. Waagen.

A. Handelswaagen.

Die Fehlergrenzen betragen:

für die größte zulässige Last

bei gleicharmigen Waagen mit einer größten zulässigen Last

von 100 Gramm und weniger . . . . 4 Milligramm,

für jedes Gramm der größten zulässigen Last,

von mindestens 100, aber nicht mehr als 200 Gramm . . . 400 „ ,

von mindestens 200 Gramm, aber nicht mehr als 5 Kilogramm 2 „

für jedes Gramm der größten zulässigen Last,

von mindestens 5, aber nicht mehr als 10 Kilogramm . . . . 10 Gramm,

von 10 Kilogramm und mehr . . . . 1 Milligramm

für jedes Gramm

oder . . . . 1 Gramm

für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last;

bei ungleicharmigen Waagen . . . . 1,2 „

für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last;

bei Laufgewichtswaagen, und zwar:

einfachen Balkenwaagen mit Laufgewicht und Skale . . . . . 2 „

für jedes Kilogramm der Höchstlast,

bei zusammengesetzten Balkenwaagen mit Laufgewicht und Skale und für Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale mit einer Höchstlast

von 12 Kilogramm und weniger . . . . 2 Gramm

für jedes Kilogramm der Höchstlast,

von mindestens 12, aber nicht mehr als 20 Kilogramm . . . 24 „

von 20 Kilogramm und mehr . . . . 1,2 „

für jedes Kilogramm der Höchstlast;

bei Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung mit einer Höchstlast

von 1 Kilogramm und weniger . . . . 0,4 „

für je 100 Gramm der Höchstlast,

von mindestens 2, aber nicht mehr als 12 Kilogramm . . . . 2 „

für jedes Kilogramm der Höchstlast,

von mindestens 12, aber nicht mehr als 20 Kilogramm . . . 24 „

von 20 Kilogramm und mehr . . . . 1,2 „

für jedes Kilogramm der Höchstlast.

B. Waagen für besondere Zwecke.

I. Präzisionswaagen.

Die Fehlergrenzen betragen:

für die größte zulässige Last

bei Waagen mit einer größten zulässigen Last von 10 Gramm und weniger . . . . die Hälfte

der unter A für gleicharmige Waagen vorgeschriebenen Fehlergrenze,

mindestens 20 Gramm und weniger als 5 Kilogramm . . . . ein Viertel
der unter A für gleicharmige Waagen vorgeschriebenen Fehlergrenze,
5 Kilogramm und mehr . . . . ein Fünftel
der unter A für gleicharmige Waagen vorgeschriebenen Fehlergrenze,
mindestens 10 Gramm und nicht mehr als 20 Gramm . . . 20 Milligramm.

II. Selbsttätige Waagen.

Die Fehlergrenzen betragen:

1. für die Waage nach Ausschaltung der selbsttätigen Einrichtung
bei allen Waagengattungen soviel wie die unter A angegebenen Fehlergrenzen für die Handelswaagen gleicher Art, jedoch bei einer größten zulässigen Last
von mindestens 20 Gramm, aber nicht mehr als 200 Gramm 400 Milligramm,
von 10 Gramm abwärts . . . . 200 " ;

2. für die Waage mit der selbsttätigen Einrichtung
bei den selbsttätigen Balkenwaagen für kleinstückige Materialien mit Reguliereinrichtung*) und bei den Waagen für Thomasmehl, Zement und ähnliche staubende Materialien
für jedes Füllungsgewicht . . . . 2,25 Gramm
für jedes Kilogramm der durch 10 Wägungen abgewogenen Last;
bei den übrigen selbsttätigen Balkenwaagen mit einem Füllungsgewichte bis 5 Kilogramm abwärts . . . . 1,5 "
für jedes Kilogramm der durch 10 Wägungen abgewogenen Last,
von 4 Kilogramm . . . . 2 "
für jedes Kilogramm der durch 10 Wägungen abgewogenen Last,
von 3 Kilogramm . . . . 2,5 "
für jedes Kilogramm der durch 10 Wägungen abgewogenen Last,
von 2 Kilogramm bis 100 Gramm . . . . 3 Gramm
für jedes Kilogramm der durch 10 Wägungen abgewogenen Last,
von 100 bis 20 Gramm abwärts . . . . 3 "
für die durch 10 Wägungen abgewogene Last,
von 10 Gramm abwärts . . . . 1,5 "
für die durch 10 Wägungen abgewogene Last;
bei den selbsttätigen Laufgewichtswaagen, wenn der durch die selbsttätige Laufgewichtseinrichtung abwägbare Teil in Bruchteilen der größten zulässigen Last ausmacht höchstens $^1/_5$ . . . . . . 7,5 "
für jedes Kilogramm der durch 10 Wägungen abgewogenen Last,
mehr als $^1/_5$ und höchstens $^1/_4$ . . . . 6 "
für jedes Kilogramm der durch 10 Wägungen abgewogenen Last,
mehr als $^1/_4$ und höchstens $^1/_3$ . . . . 4,5 "
für jedes Kilogramm der durch 10 Wägungen abgewogenen Last,
mehr als $^1/_3$ und höchstens $^1/_2$ . . . . 3 "
für jedes Kilogramm der durch 10 Wägungen abgewogenen Last,
mehr als $^1/_2$ . . . . 1,5 "
für jedes Kilogramm der durch 10 Wägungen abgewogenen Last;
bei den Waagen mit selbsttätigem Taralaufgewichte . . . . . . 1,5 "
für jedes Kilogramm der durch 10 Wägungen abgewogenen Last;

3. für die Einzelabweichungen vom Durchschnittsergebnis aus 10 Ermittlungen (Nr. 2)
bei Waagen für Flüssigkeiten, für pulver- und sandförmige, sowie für körnige, freirollende, nichtklebende Materialien und Erzeugnisse bei einem Füllungsgewichte
bis 75 Kilogramm abwärts . . . . 1,5 Gramm für jedes Kilogramm,

---

*) In § 102 Nr. 7 und § 105 Nr. 2a der Eichordnung: „Nachstromregler".

unter 75 bis 25 Kilogramm . . . . 2,25 Gramm für jedes Kilogramm,
auf volle 5 Gramm nach oben abgerundet,
von 20 und 15 Kilogramm . . . . 3 „ „ „ „
„ 10 bis 4 „ . . . . 4,5 „ „ „ „
„ 3 und 2 „ . . . . 6 „ „ „ „
„ 1 Kilogramm bis 125 Gramm . . . . . . 7,5 „ „ „ „
„ 100 bis 20 Gramm abwärts . . . . 0,8 „ ,
„ 10 Gramm abwärts . . . . 0,4 „ ;

bei Waagen für kleinstückige Materialien mit Reguliereinrichtung *) und bei Waagen für Thomasmehl, Zement und ähnliche staubende Materialien bei einem Füllungsgewichte
von 50 bis 250 Kilogramm . . . . 6 Gramm für jedes Kilogramm,
„ mehr als 250 „ . . . . je 75 „ mehr für jede weiteren 50 Kilogramm;

bei den Waagen mit Ueberschußverwägung gelten diese Fehlergrenzen für die Abweichung jeder einzelnen Füllung von ihrem wirklichen Gewichte;

bei den selbsttätigen Laufgewichtswaagen
das Dreifache der für das Durchschnittsergebnis nach Nr. 2 zu berechnenden Fehlergrenze.

III. Waagen zum Eisenbahngebrauche für Reisegepäck und Stückgüter sowie Waagen zum Postgebrauche für Postpakete ohne angegebenen Wert.

Die Fehlergrenzen betragen:

bei den Waagen für Reisegepäck und Stückgüter
1,5 Gramm für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last;

bei den Waagen für Postpakete ohne angegebenen Wert
3 Gramm für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last.

VII. Thermo-Alkoholometer.

Die Fehlergrenzen betragen:

1. an der Aräometerskale bei Einteilung in
ganze Prozente . . . . 0,4 Prozent,
halbe „ . . . . 0,25 „ ,
fünftel „ . . . . 0,15 „ ,
zehntel „ . . . . 0,1 „ ;
2. an der Thermometerskale bei Einteilung in
ganze Grade . . . . 0,4 Grad,
halbe oder fünftel Grade . . . . 0,2 „ ,
zehntel Grade . . . . 0,1 „ .

VIII. Gasmesser.

Die Fehlergrenzen betragen:

$^4/_{100}$ der Anzeige bei einer dem angegebenen größten stündlichen Verbrauch entsprechenden Durchflußgeschwindigkeit.

Die trockenen Gasmesser müssen diese Fehlergrenze auch bei der Hälfte dieser Durchflußgeschwindigkeit einhalten.

IX. Getreideprober.

Die Fehlergrenzen betragen:

1. a) für die Durchschnittsangabe aus 10 Vergleichungen mit dem Normal
bei dem Viertelliterprober . . . . 0,75 Gramm,
„ „ Literprober . . . . 1,50 „ ,
b) für die Durchschnittsangabe aus 6 Vergleichungen mit dem Normal
bei dem Zwanzigliterprober
für Weizen und Roggen . . . . 30 Gramm,
„ Hafer und Gerste . . . . 60 „ ;

---

*) In § 102 Nr. 7 und § 105 Nr. 3 der Eichordnung: „Nachstromregler“.

2. für die zu den Probern gehörigen Waagen so viel wie die unter VI B für Präzisionswaagen vorgeschriebenen Fehlergrenzen;
3. für die zu den Probern gehörigen Gewichte
bei dem Viertelliterprober und dem Literprober so viel wie die unter V A für die Präzisionsgewichte vorgeschriebenen Fehlergrenzen,
bei dem Zwanzigliterprober so viel wie die unter V A für Handelsgewichte vorgeschriebenen Fehlergrenzen.

X.*) Meßgefäße für Obstmost, ungekelterte und gemostete Weintrauben im Kelterbetrieb (Herbstgefäße).

Die Fehlergrenzen betragen:
bei den Herbstgefäßen ohne Einteilung
von 50 Liter und mehr . . . . $1/_{125}$ des Raumgehalts,
bei den kleineren Maßen . . . . $1/_{100}$ „ „ ;
bei den Herbstgefäßen mit Einteilung
von 50 Liter und mehr für jede Maßgröße . . . $1/_{125}$ des größten Raumgehalts,
bei den kleineren Maßen für jede Maßgröße . . . $1/_{100}$ „ „ „ .

XI.*) Milchgefäße mit Abstichstab für Sennereien.

Die Fehlergrenzen betragen:
A. für das Gefäß . . . . $1/_{100}$ des Raumgehalts,
B. für den Abstichstab
a) bei den Gefäßen von 40 Liter Raumgehalt und weniger für jede Maßgröße . . . . 0,4 Liter,
b) bei größeren Gefäßen
für jede Maßgröße von 40 Liter und weniger . . . . 0,4 Liter,
für jede Maßgröße über 40 Liter . . . . $1/_{100}$ des größten Raumgehalts.

§ 2.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 17. März 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Riepe. Dr. Frank.

48

Verordnung
betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung. Vom 23. 3. 1927.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird die Eichordnung vom 8. November 1911 (Beilage zu Nr. 62 des Reichgesetzbl. 1911 S. 960) in der Fassung der Verordnung vom 20. 3. 1926 (Gesetzbl. S. 107) wie folgt abgeändert und ergänzt:

Artikel 1.

Allgemeine Vorschriften.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4.

An eichfähigen Meßgeräten dürfen unzulässige Maße oder Teilungen nicht angebracht sein.

An eichfähigen Meßgeräten dürfen Nebeneinrichtungen, die die ordnungsmäßige Anwendung und Wirksamkeit beeinträchtigen können, nicht vorgesehen sein.

Artikel 2.

Eichung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten.

1. § 40 erhält folgende Fassung:

§ 40.

Allgemeines über Gestalt und Einrichtung.

1. Der Maßkörper der Meßwerkzeuge, mit Ausnahme der metallenen Meßwerkzeuge ohne Einteilung (§ 38 Nr. 1), muß möglichst kreisförmigen Querschnitt haben und so gestaltet und

*) Die Nummern X und XI entsprechen den Nummern XIII und XIV der Eichordnung.

beschaffen sein, daß eine vollständige Füllung und Entleerung des Maßraumes gewährleistet ist. Die Meßwerkzeuge nach § 38 Nr. 1 bis 3 müssen, die Milchmaße dürfen unten mit einem Hahn zum Ablassen der Flüssigkeit versehen sein.

2. Hähne, die zur Begrenzung des Maßraumes dienen, und Abflußrohre müssen derart ausgeführt und angebracht sein, daß die Messungen zuverlässig und unzweideutig sind und auch bei geringer Schiefstellung des Meßwerkzeugs keine im Verhältnis zur Fehlergrenze in Betracht kommenden Verschiedenheiten aufweisen.

Die Hahnfassungen der gläsernen Meßwerkzeuge dürfen Teile des Maßraumes nicht derart verdecken, daß unvollständige Füllungen und Entleerungen unbemerkt bleiben können. Anderenfalls müssen besondere Schaugläser vorgesehen sein.

3. Strichmarken müssen in Ebenen liegen, die mit der Achse des Meßwerkzeugs einen rechten Winkel bilden.

Bei gläsernen Meßwerkzeugen dürfen sie nur auf zylindrischen Abschnitten angebracht sein und müssen sich über mindestens ein Viertel des Umfanges erstrecken.

Als Grenze für den Gesamtraumgehalt dienende Marken müssen mindestens 1 Zentimeter, bei den Milchmaßen und Meßeimern für Mineralöle mindestens 5 Zentimeter unterhalb des oberen Randes liegen.

4. Kann durch geringe Schiefstellung des Meßwerkzeugs eine im Verhältnis zur Fehlergrenze erhebliche Änderung der Messungsergebnisse herbeigeführt werden, so muß die richtige Stellung des Meßgeräts durch ein Lot hinreichend gesichert sein. Von der Forderung eines Lotes kann bei Meßwerkzeugen mit Strichmarken abgesehen werden, wenn sich die gemäß § 44 Nr. 3 zu beziffernden Strichmarken über mindestens die Hälfte des Umfanges erstrecken.

5. Zulässig sind Hilfseinrichtungen zur Erleichterung der Benutzung oder Berichtigung der Meßwerkzeuge, auch solche, die in den Maßraum hineinreichen, wenn sie die Messung nicht beeinträchtigen.

6. Tankanlagen, in welche Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten eingebaut werden, müssen so eingerichtet und beschaffen sein, daß die richtige Benutzung der Meßgeräte nicht beeinträchtigt werden kann und auch die vorgeschriebenen Prüfungen leicht ausgeführt werden können.

Rücklaufleitungen dürfen mit den Meßwerkzeugen nur in solcher Weise verbunden werden, daß eine Übervorteilung des Käufers durch mißbräuchliche Benutzung der Rücklaufeinrichtung unmöglich ist oder doch leicht bemerkt werden kann.

7. Gläserne Meßwerkzeuge dürfen ungefähr bis zur Hälfte ihres Umfanges mit einem Schutzmantel aus Blech oder dergleichen umgeben sein.

2. § 41 erhält folgende Fassung:

§ 41.

Gestalt und Einrichtung der Meßwerkzeuge ohne Einteilung und der Meßwerkzeuge mit ungleichartiger Einteilung.

1. Die untere Begrenzung des Maßraumes erfolgt durch den Abflußhahn, der deshalb fest mit dem Maßkörper verbunden sei muß. Die obere Begrenzung erfolgt bei den Meßwerkzeugen ohne Einteilung von 5 Liter abwärts durch eine Strichmarke, bei den Meßwerkzeugen mit ungleichartiger Einteilung ebenfalls durch eine Strichmarke oder durch die Randebene des Gefäßes. Die obere Begrenzung kann bei Meßwerkzeugen jeder Größe auch durch einen Hahn erfolgen. Unzulässig ist die Begrenzung durch Ventile.

2. Bei Meßwerkzeugen, deren Maßraum ausschließlich durch Hähne begrenzt wird, müssen Zufluß- und Ablaufeinrichtung so gestaltet sein, daß sie durch einen Handgriff gleichzeitig in die zur Füllung oder Entleerung des Maßes dienende Stellung gebracht werden.

3. Der äußere Durchmesser der Meßgefäße darf in Höhe der einzelnen Ablesungsmarken für

5, 2, 1 und 0,5 Liter	90	Millimeter
$^1/_4$, 0,2 und 0,1 Liter	65	"
0,05 Liter	45	"
0,02 und 0,01 Liter	35	"

nicht überschreiten.

4. Metallene Meßwerkzeuge ohne Einteilung dürfen auch anderen als kreisförmigen Querschnitt haben, sofern dadurch die Festigkeit und Unveränderlichkeit des Maßraumes sowie die Gleich-

mäßigkeit der Füllung und Entleerung nicht beeinträchtigt werden. Sie müssen mit Schaugläsern versehen sein, welche die Vollständigkeit der Füllung und Entleerung deutlich erkennen lassen.

5. Zulässig ist es, zwei Meßwerkzeuge gleicher Bauart und Größe so miteinander zu verbinden, daß Zu- und Abflußhahn für beide Meßgefäße gemeinsam sind und das eine Meßgefäß sich entleert, während das andere gefüllt wird.

6. Meßwerkzeuge ohne Einteilung dürfen mit einem Zählwerk versehen sein, das die vermessene Flüssigkeitsmenge in Liter oder Kubikmeter anzeigt. Das Zählwerk muß derartig angebracht und beschaffen sein, daß es die Messungen nicht behindert oder beeinträchtigt.

Zählwerke für den Einzelverkauf müssen in einfacher Weise auf Null, und zwar nur auf Null, zurückstellbar sein, dürfen aber sonst von Hand nicht verstellt werden können.

3. § 42 erhält folgende Fassung:

§ 42.

Gestalt und Einrichtung der Meßwerkzeuge mit gleichartiger Einteilung.

1. Die obere Begrenzung des Maßraumes erfolgt durch eine Strichmarke, die untere Begrenzung ebenfalls durch eine Strichmarke oder durch den Abflußhahn, der dann mit dem Maßkörper fest verbunden sein und den Anforderungen des § 40 Nr. 2 entsprechen muß.

Bei den Meßwerkzeugen, deren Maßraum unten durch eine Strichmarke begrenzt wird, kann die Bezifferung der Teilung mit der untersten oder der obersten Marke beginnen (Nullmarke). Bei den Meßwerkzeugen, deren Maßraum unten durch den Abschlußhahn begrenzt wird, tritt der Abschlußhahn an die Stelle der Nullmarke.

Meßwerkzeuge mit unterer Hahnbegrenzung müssen mit einem Lot versehen sein; bei gläsernen Meßgefäßen darf es fehlen, wenn die zu beziffernden Teilstriche sich über mindestens die Hälfte des Umfanges erstrecken.

2. Der Maßkörper muß, soweit die Strichteilung reicht, zylindrisch sein. Die unterste und die oberste Strichmarke müssen mindestens 1 Zentimeter vom unteren bezw. oberen Ende des zylindrischen Teils entfernt sein. Der Abstand benachbarter Strichmarken muß mindestens 2 Zentimeter betragen. Bei den Meßwerkzeugen mit unterer Hahnbegrenzung dürfen außer der Nullmarke auch die beiden untersten Strichmarken fehlen.

3. Bei metallenen Meßwerkzeugen darf die zylindrische Wand des Maßkörpers nur aus einem Stück bestehen. Sie soll mit einem eingesetzten durchsichtigen Glasstreifen von mindestens 3 Zentimeter lichter Breite versehen sein.

4. Metallene Meßwerkzeuge für Mineralöle dürfen an Stelle des Glasstreifens mit einem Flüssigkeitsstandrohr von mindestens 1 Zentimeter Innendurchmesser versehen sein, das auch oben mit dem Meßgefäß in Verbindung steht, und dessen untere Verbindung mit dem Meßgefäß so ausgeführt ist, daß bei Entleerung des Gefäßes keine Flüssigkeitsreste in der Standrohranschlußleitung zurückbleiben können.

5. Die Einteilung muß sich bei den metallenen Meßwerkzeugen auf dem Glasstreifen oder dem Standrohr oder auf zwei Metallstreifen zu beiden Seiten des Glasstreifens oder des Standrohres oder auf einem Metallstreifen im Innern des Meßgefäßes befinden. Striche auf dem Glasstreifen müssen mindestens zwei Zentimeter lang sein. Striche auf dem Standrohr müssen sich über mindestens ein Viertel des Umfanges erstrecken. Ist die Teilung auf der Außenfläche des Glasstreifens angebracht, so müssen zur Sicherung der richtigen Ablesung geeignete Einstellhilfsmittel (z. B. eine Zackenskale oder ein Spiegelstreifen im Innern) vorhanden sein. Das gleiche gilt, wenn die Teilung auf Metallstreifen zu beiden Seiten des Glasstreifens angebracht ist, wobei die Teilungsflächen nach dem Glasstreifen zu geneigt sein sollen. Ist die Einteilung auf Metallstreifen zu beiden Seiten eines Standrohres angebracht, so sollen die Teilungsflächen in Ebenen liegen, die durch die Achse des Rohres gehen.

4. Im § 44 treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 1 Satz 2 ist an Stelle der Worte „ohne Strichmarken“ zu setzen „ohne Einteilung“.

b) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Meßwerkzeuge für nicht genießbare Flüssigkeiten müssen durch eine entsprechende Aufschrift, z. B. „Nur für Mineralöle“ oder „Nur für Benzin“, „Nur für Benzol“ gekennzeichnet sein.

Meßwerkzeuge mit Standrohr müssen, falls die Benutzung durch die Bezeichnung nicht auf ein bestimmtes Mineralöl beschränkt wird, mit der Aufschrift versehen sein: „Verschiedene Mineralöle dürfen nur einzeln vermessen und abgefüllt werden."

c) An Stelle der bisherigen Nr. 5 wird hinzugefügt:

5. Meßwerkzeuge ohne Einteilung mit oberer Begrenzung durch eine Strichmarke müssen mit einer gut lesbaren Gebrauchsanweisung folgenden Wortlauts versehen sein:

„Richtige Füllung ist hergestellt, wenn Flüssigkeit nach Verschwinden des Schaumes bis zur Höhe der Strichmarke steht.

Vollständige Entleerung beobachten!

Vor Beendigung von Füllung und Entleerung darf nicht umgeschaltet werden."

5. Im § 46 werden in Nr. 1 Satz 1 hinter „Die Stempelung erfolgt" die Worte „in der Regel" eingefügt.

Artikel 3.

Eichung von Handelswaagen.

1. Im § 88 treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 8 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Krummlinige Schneiden dürfen nur an den Enden der Hebel gleicharmiger Waagen mit einer größten zulässigen Last von weniger als 20 Kilogramm verwendet werden.

b) In Nr. 9 wird Satz 2 ersetzt durch die folgenden Vorschriften:

Die Verwendung von Bindemitteln zur Befestigung von Schneiden und Pfannen aus Stahl ist unzulässig; Bindemittel zur Befestigung von Pfannen aus Achat müssen aus einem Material bestehen, das Metalle nicht angreift und eine dauernde Sicherheit für ausreichende Härte und Beständigkeit bietet.

2. Im § 89 erhält Nr. 3 folgende Fassung:

3. Gleicharmige Balkenwaagen dürfen, Tafelwaagen müssen an den Schalen Tariervorrichtungen haben, durch die sich das Gewicht der Schalen und Gehänge so ausgleichen läßt, daß die Waage im unbelasteten Zustand einspielt. Diese Einrichtungen müssen ihren Zweck offenkundig hervortreten lassen und leicht und schnell zu bewirkende und wieder zu beseitigende Änderungen ausschließen. Ihr Rauminhalt muß hinreichen, um Tariermaterial im Betrage von mindestens 5 Gramm für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last aufzunehmen.

3. Im § 92 treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 3 erhält als Satz 2 folgenden Zusatz:

Diese bedürfen jedoch der besonderen Zulassung.

b) In Nr. 5 sind hinter der Klammer „(§ 89 Nr. 3)" die Worte „zulässigen Vorrichtungen" zu streichen.

c) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Die Bauarten der einzelnen Firmen bedürfen der besonderen Zulassung.

4. Im § 93 erhält Nr. 1 Absatz 2 folgende Fassung:

Der Wägebereich des Neigungsgewichts darf bei den Schaltgewichtswaagen nicht mehr als die Hälfte, bei allen übrigen Waagen nicht mehr als ein Fünftel der Höchstlast betragen. Die Waagen bis 100 Kilogramm aufwärts müssen so eingerichtet sein, daß das Gesamtergebnis der Wägung, wenn es nicht unmittelbar abgelesen werden kann, durch einfaches Aneinanderreihen von Dezimalstellen (ohne Addition) erhalten wird.

Artikel 4.

Eichung von Waagen für besondere Zwecke.

1. § 98 erhält die Überschrift:

§ 98.

Einrichtung und Bezeichnung.

2. § 107 erhält folgende Fassung:

§ 107.

Zulässige Gattungen.

1. Ausschließlich zum amtlichen Gebrauche bei Ermittelung der Gebühren für die Beförderung von Eisenbahngepäck und Stückgütern auf der Eisenbahn, einschließlich der Rollgebühren, und von Postpaketen ohne angegebenen Wert auf der Post sind Waagen zulässig, die den nachstehenden Vorschriften entsprechen.

Zulässig sind:

a) Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung,

b) Waagen mit Federeinrichtung,

c) Waagen mit Neigungsgewichts- und Federeinrichtung.

Bei den Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung und bei den Waagen mit Federeinrichtung darf die Last durch die Neigungsgewichtseinrichtung oder durch die Federeinrichtung entweder ganz oder teilweise, und zwar dann zum andern Teil durch Gewichte, Schaltgewichte oder Laufgewichte ausgeglichen werden.

2. Die größte zulässige Last darf nicht weniger als 10 Kilogramm und bei den Waagen für Reisegepäck und Stückgüter nicht mehr als 2000 Kilogramm, bei den Waagen für Postpakete ohne angegebenen Wert nicht mehr als 100 Kilogramm betragen.

3. Im § 108 treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Die Waagen müssen eine geeignete Tarier- oder Reguliervorrichtung besitzen. Sie dürfen mit einer Dämpfungsvorrichtung versehen sein. Die Waagen für Reisegepäck und Stückgüter müssen mit einer Entlastungsvorrichtung, die Waagen ohne Dämpfungsvorrichtung für Postpakete ohne angegebenen Wert mit einer Feststellvorrichtung versehen sein.

b) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. Für die Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung (§ 107 Nr. 1 a) gelten hinsichtlich der Einrichtung der zugehörigen Skale die gleichen Anforderungen wie für die entsprechenden Handelswaagen (§ 92 Nr. 1 und 2 und § 93 Nr. 1). Bei den Waagen mit Federeinrichtung (§ 107 Nr. 1 b und c) darf der einem Belastungsunterschied von 1 Kilogramm entsprechende Teilabschnitt nicht kleiner als 5 Millimeter sein.

Artikel 5.

Eichung von Gasmessern.

1. § 124 erhält folgende Fassung:

§ 124.

Zulässige Gattungen.

Zulässig sind nur Gasmesser, welche das hindurchgehende Gas unmittelbar nach Raummenge messen und die gemessenen Mengen in metrischem Maße anzeigen, und zwar:

A. nasse Gasmesser, in denen das Gas über einer Sperrflüssigkeit aufgefangen wird, und die Messung entweder

a) durch eine fortlaufend sich drehende Meßvorrichtung (Meßtrommel)

oder

b) durch eine hin- und herschwingende Meßvorrichtung erfolgt,

B. trockene Gasmesser, in denen die Messung ohne eine Sperrflüssigkeit mittels gasdicht abschließender beweglicher Scheidewände vor sich geht.

2. Im § 126 treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Gasmesser ohne Flüssigkeitsstandrohr müssen, Gasmesser mit Flüssigkeitsstandrohr dürfen mit einer Einrichtung zur selbsttätigen Einstellung des normalen Flüssigkeitsstandes (Überlauf) versehen sein. Ist neben einem Flüssigkeitsstandrohr ein Überlauf vorhanden, so muß die Lage der zur Kennzeichnung des normalen Flüssigkeitsstandes dienenden Marke dem Flüssigkeitsstand entsprechen, der durch den Überlauf festgelegt ist. Überlaufrohre sollen, wo nicht Ausnahmen besonders zugelassen sind, wagerecht abgeschnitten sein und bei Gasmessern von 150 Kubikmeter Stundenleistung oder mehr behufs Erhöhung der Justiergenauigkeit mittels einer Schraube verstellbar eingerichtet sein.

b) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Gasmesser, bei denen die Unabhängigkeit der Messungsergebnisse von der Aufstellung nicht schon durch die Einrichtung des Messers gewährleistet ist, müssen an geeigneter Stelle mit einer zum Ausrichten bestimmten Vorrichtung von hinreichender Empfindlichkeit versehen sein (Lot, Richtmarken, Richtebene).

3. § 129 erhält folgende Fassung:

§ 129.

Fehlergrenzen.

1. Die Abweichung der Anzeige des Gasmessers von der durchgeflossenen Gasmenge bei einer der angegebenen Stundenleistung (V) entsprechenden Durchlaßgeschwindigkeit darf höchstens betragen:

für nasse Gasmesser mit Meßtrommel (§ 124 A, a), wenn die angegebene Stundenleistung weniger als 150 Kubikmeter beträgt, ... 2 Hundertstel der durchgeflossenen Gasmenge,

für nasse Gasmesser mit Meßtrommel, wenn die angegebene Stundenleistung 150 Kubikmeter oder mehr beträgt, ... 1 Hundertstel der durchgeflossenen Gasmenge,

für nasse Gasmesser mit hin- und herschwingender Meßvorrichtung (§ 124 A, b) und für trockene Gasmesser . . . . 2 Hundertstel der durchgeflossenen Gasmenge.

2. Die nassen Gasmesser mit hin- und herschwingender Meßvorrichtung und die trockenen Gasmesser müssen die Fehlergrenze von 2 Hundertstel der durchgeflossenen Gasmenge auch noch bei einer geringeren Durchlaßgeschwindigkeit innehalten, die im Höchstfall die Hälfte und im Mindestfall ein Fünftel der der angegebenen Stundenleistung entsprechenden Durchlaßgeschwindigkeit beträgt.

4. Im § 130 erhält Absatz 1 am Schluß folgenden Zusatz:

Vorhandene Richtmarken sind, gegebenenfalls unter Sicherung ihrer Lage, durch Stempelung hervorzuheben.

Artikel 6.

Inkrafttreten.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 23. März 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Riepe. Dr. Frank.

49

Verordnung

betreffend Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten. Vom 23. 3. 1927.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) werden folgende Übergangsbestimmungen erlassen:

1. Noch nicht geeichte Meßgeräte, die den Vorschriften der Verordnung, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung, vom 23. März 1927 (Gesetzbl. S. 140) nicht entsprechen, wohl aber nach den vorher geltenden Vorschriften zulässig waren, werden noch bis zum 31. Dezember 1927 zur ersten Neueichung zugelassen.

2. Bereits geeichte Meßgeräte der in Nr. 1 bezeichneten Art werden noch bis zum 31. Dezember 1929 zur Wiederholung der Neueichung zugelassen.

3. Die vorstehenden Übergangsbestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 23. März 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Riepe. Dr. Frank.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.